

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung und Errichtung von Wallboxen

### 1. Geltungsbereich

Für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Mark-E im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Errichtung der Ladeinfrastruktur Wallbox Komfort oder Wallbox Smart (nachfolgend „Wallbox“ genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### 2. Vertragspartner

Der Vertrag kommt zustande mit:  
Mark-E Aktiengesellschaft, Platz der Impulse 1, 58093 Hagen  
Vorstand: Erik Höhne (Sprecher), Volker Neumann  
Sitz der Gesellschaft: Hagen, Amtsgericht Hagen: HRB 10  
USt.-Id.-Nr.: DE814732662

Kontakt:  
E-Mail: [energiezukunft@mark-e.de](mailto:energiezukunft@mark-e.de)  
Telefon: 0800. 123 1600

### 3. Vertragsgegenstand

3.1 Mark-E liefert dem Kunden die auf dem unterschriebenen Auftrag ausgewählte(n) Wallbox(en) einschließlich einer Basis-Installation (Kaufvertrag mit Installationsverpflichtung).

3.2 Die Wallbox(en) entsprechen den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik und weisen die im Auftragsformular angegebenen Ausstattungsmerkmale aus.

### 4. Zustandekommen des Vertrages, Bonitätsprüfung

4.1 Der Kunde gibt mit der Zusendung des unterschriebenen Auftragsformulars an Mark-E ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages mit Installationsverpflichtung ab.

4.2 Der Vertrag kommt mit der Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) durch Mark-E in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) beim Kunden zustande, die spätestens drei Wochen nach Eingang des vom Kunden unterzeichneten Auftragsformulars erfolgt.

4.3 Mark-E ist berechtigt, vor Vertragsabschluss eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen.

### 5. Lieferung, Errichtung

5.1 Die Lieferung der Wallbox(en) erfolgt durch Mark-E oder einen von Mark-E beauftragten qualifizierten Fachbetrieb in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsschluss zu dem mit dem Kunden abgestimmten Installations- und Inbetriebnahmetermin.

5.2 Die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme der Wallbox(en) (Errichtung) ist vom Kunden auf dem seitens Mark-E bzw. dem von ihr beauftragten Fachbetrieb übergebenen Abnahmeprotokoll zu bestätigen.

5.4 Sollte der Kunde beim vereinbarten Installationstermin nicht anwesend sein, wird ein zweiter Termin vereinbart. Sollte der Kunde auch bei diesem Termin nicht anwesend sein, ist der Kunde verpflichtet, die hierdurch entstehenden Aufwendungen, insbesondere die Anfahrt- und Lohnkosten des beauftragten Fachbetriebs zu tragen.

### 6. Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit ordnungsgemäßer Installation und Inbetriebnahme der Wallbox an den Kunden über.

6.2 Mark-E behält sich das Eigentum an der/den Wallbox(en) bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag vor.

### 7. Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1 Der Kunde stellt sicher, dass seine Angaben (insbesondere im Auftragsformular, bei einer Vor-Ort-Besichtigung) vollständig und korrekt sind. Sollte Mark-E während der Planung und Installation feststellen, dass die vom Kunden gemachten Angaben unzutreffend sind oder dass sich Umstände ergeben, die einen zuvor nicht kalkulierbaren Mehraufwand mit sich bringen, ist Mark-E berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden etwaige bereits entstandene Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Das Recht zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.

7.2 Der Kunde ist für die Einhaltung der baurechtlichen Anforderungen der einschlägigen Landesbauordnung verantwortlich. Die entsprechende Prüfung, die ggf. erforderliche Schaffung von entsprechenden Voraussetzungen und das Tragen dafür ggf. anfallender Kosten obliegt allein dem Kunden.

7.3 Der Kunde stellt einen geeigneten und den einschlägigen Vorschriften entsprechenden Errichtungsort auf seinem Grundstück bereit.

7.4 Soweit zur Erbringung der geschuldeten Lieferungen und Leistungen erforderlich, gewährt der Kunde Mark-E und ihren Beauftragten nach vorheriger Absprache den ungehinderten Zugang zu dem Installationsort und der elektrischen Komponenten (Kabel, Sicherungen etc.) sowie zu der Elektroverteilung.

7.5 Sollten sich während der Planung und Installation bauliche Risiken oder Gefahrenstellen (dazu gehören auch Umweltgefährdungen) ergeben, oder gesetzliche Vorschriften und Regelungen eine vertragsgerechte Auftragsausführung behindern, ist Mark-E berechtigt, die Vertragserfüllung zu unterbrechen. Sofern möglich und vom Kunden gewünscht, erstellt Mark-E dem Kunden ein Angebot zur Abstellung der Behinderung, der Planung und Installation. Nimmt der Kunde das Angebot nicht an oder stellt die Mängel nicht eigenständig (durch eigene Leistung) oder durch einen eigens beauftragten Fachunternehmer ab, behält Mark-E sich vor, vom Vertrag zurückzutreten. Mark-E ist dazu berechtigt, dem Kunden etwaige bereits entstandene Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Das Recht zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.

7.6 Sofern der Kunde nicht Eigentümer des Gebäudes ist, in dem die Wallbox(en) installiert werden soll, oder in anderer Weise berechtigt ist, die Wallbox(en) in dem Gebäude installieren zu lassen, hat er die Zustimmung des Eigentümers beizubringen. Bei Miteigentum z. B. von Ehe-/Lebenspartnern ist auch die schriftliche Zustimmung des Miteigentümers erforderlich.

7.7. Die Kosten für eine ggf. erforderliche Erweiterung des Hausanschlusses sind vom Kunden zu tragen.

### 8. Preise, Rechnungslegung, Fälligkeit

8.1 Es gelten die in dem Auftragsformular aufgeführten Preise. Alle genannten Preise beinhalten die jeweils geltende Umsatzsteuer, sofern auf dem Auftragsformular nicht eindeutig anders dargestellt.

8.2 Nach der vollständigen Leistungserfüllung stellt Mark-E dem Kunden die erbrachten Leistungen in Rechnung. Diese ist vom Kunden innerhalb von 14 Tagen nach Zugang zu begleichen.

### 9. Abtretung, Aufrechnung

9.1 Der Kunde darf nur mit Zustimmung von Mark-E Forderungen an Dritte abtreten, verpfänden und/oder als Sicherheit hinterlegen.

9.2 Gegen Ansprüche von Mark-E kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufgerechnet werden.

### 10. Gewährleistung

10.1 Mark-E ist verpflichtet, die Wallbox(en) in mangelfreiem und betriebsfähigem Zustand zu liefern und zu errichten.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, den/die Wallbox(en) nach Errichtung auf Mängelfreiheit zu untersuchen und Mark-E unverzüglich Anzeige zu machen, sofern sich ein Mangel zeigt.

10.3 Die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel erfolgt – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 10.4 – nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 434 ff. BGB.

10.4 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, verjähren Mängelansprüche für die Wallbox(en) innerhalb der gesetzlichen Fristen. Anderenfalls beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.

10.5 Ziffer 10.4 gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Vorsatz von Mark-E.

10.6 Etwaige von dem Hersteller der Wallbox eingeräumte Herstellergarantien treten neben die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gemäß Ziffer 10.3. Der Inhalt solcher Garantien ergibt sich aus den Garantiebedingungen des Herstellers. Mark-E tritt dem Kunden sämtliche im Zusammenhang mit der/den Wallbox(en) bestehende Garantieansprüche des Herstellers ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an. Sollten die Garantieansprüche nicht wirksam auf den Kunden übergegangen sein, ist Mark-E verpflichtet, die Ansprüche für den Kunden im eigenen Namen, jedoch auf Kosten des Kunden beim Hersteller geltend machen.

#### **11. Haftung**

11.1 Mark-E haftet – vorbehaltlich der Regelungen der Ziffern 11.3 und 11.4 – gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn die Schäden auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten zurückzuführen sind. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

11.2 Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den Mark-E bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, bei Anwendung der verkehrüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

11.3 Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie die Haftung bei Zusicherungen und bei der Übernahme von Garantien bleiben unberührt.

11.4 Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrags ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

11.5 Vorstehende Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Mark-E einschließlich deren Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

#### **12. Datenschutz**

Mark-E und beauftragte Dienstleister sind berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Kunden- und Vertragsdaten im Sinne des geltenden Datenschutzrechts in seiner jeweils gültigen Fassung zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Beauftragte Dienstleister und Fachbetriebe werden sorgfältig und nach den gesetzlichen Vorgaben ausgewählt. Mark-E speichert und übermittelt die Daten des Kunden, insbesondere Namens-, Anschrifts- und Kontaktdaten, an Fachbetriebe, primär um

Terminvereinbarungen und die Installation der Wallbox(en) zu ermöglichen und um Garantieansprüche zu sichern. Daneben nutzt Mark-E die Daten des Kunden auch, um dem Kunden briefliche Informationen über eigene Angebote und Produkte zuzusenden, sowie für die Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber Mark-E zu widersprechen. Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn jegliche Leistungserfüllung beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzliche Rechtfertigungsgrundlagen für die Speicherung mehr bestehen. Der Vertragspartner hat jederzeit das Recht von Mark-E unentgeltlich Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen sowie der Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten zu widersprechen, soweit dieses nicht im Gegensatz mit vertraglichen Pflichten steht. Darüber hinaus können Rechte auf Sperrung, Löschung und Berichtigung der personenbezogenen Daten gegenüber Mark-E als verantwortliche Stelle unter [energiezukunft@mark-e.de](mailto:energiezukunft@mark-e.de) geltend gemacht werden.

#### **13. Verbraucherstreitbeilegung**

Mark-E nimmt derzeit nicht an einem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

#### **14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

14.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Mark-E findet ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

14.2 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, Hagen/Westfalen.

#### **15. Schlussbestimmungen**

15.1 Sollten einzelne Regelungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

15.2 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

#### **Mark-E Aktiengesellschaft**